

## §§ 71, 72 JGG: Ergebnisse aus der Jugendhilfe-Forschung

Joachim Kersten, München

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Personengruppe der nach §§ 71, 72 JGG in Heimen der Jugendhilfe untergebrachten Jugendlichen. Es handelt sich dabei um Teilergebnisse einer Erhebung, die im Rahmen des Projekts "Geschlossene Unterbringung" am Deutschen Jugendinstitut bei Heimen mit geschlossenen Plätzen durchgeführt wurde. Die Untersuchung wurde von der Jugendministerkonferenz in Auftrag gegeben. Es geht unter anderem darum, Durchführung und Zielgruppe der Maßnahme zu beschreiben, um die Diskussion um freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe zu versachlichen.

Insgesamt waren während des untersuchten Zeitraums (1 Jahr) 741 Jugendliche (3/4 männlichen Geschlechts) in Einrichtungen der Jugendhilfe zeitweise geschlossen untergebracht, 187 davon auf der Basis von §§ 71, 72 JGG. Die Mädchen sind in der absoluten Minderzahl (8). Im Unterschied zu den Jugendlichen mit FEH und § 1631 b BGB sowie mit angeordneter Fürsorgeerziehung werden die "71,72-iger" nahezu ausschließlich sofort geschlossen untergebracht. 27% der FEH- und FE-Fälle können zunächst in offenen Gruppen bleiben, auch wenn der Unterbringungsbeschuß nach § 1631 b BGB vorliegt. Bei §§ 71, 72 JGG werden also offene Formen der Unterbringung nur in ganz geringem Maße herangezogen. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, daß die praktische, d.h. alltagsbezogene Durchführung von "Geschlossenheit" von Heim zu Heim (teilweise auch in den verschiedenen Gruppen einer Einrichtung) sehr unterschiedlich aufgefaßt und gehandhabt wird. Während in manchen Heimen auch Jugendliche mit §§ 71, 72 JGG nach einigen Tagen des Aufenthalts in der Gruppe bzw. in der Einrichtung unbeaufsichtigten Ausgang haben, wird in anderen Heimen das Interesse der Justiz an der gesicherten Verwahrung sehr ernst genommen; d.h. vor dem Termin ist an Ausgang, unter Umständen auch an beaufsichtigten, gar nicht zu denken. Der Jugendliche könnte entweichen und damit den Termin

gefährden oder erneut Straftaten begehen etc.; das sind die zugrundeliegenden Befürchtungen (siehe dazu den Punkt Entweichen).

Familienhintergrund:

Während insgesamt nur etwa 40% der 741 Jugendlichen aus als "vollständig" bezeichneten Familien kommen, sind es bei den "71, 72-igern" eher vollständige Familien mit geringerer Kinderzahl. Ansonsten kommt die Hälfte aus Familien mit 3 und mehr Kindern.

Einweisungsgründe:

Bezogen auf alle Fälle wird in 539 Nennungen als "Indikation" für die geschlossene Unterbringung (bzw. "geschlossene Phase") zunächst 198mal (37%) Entweichen und 175mal (32,5%) Straftaten genannt. Als zusätzliche Indikation sind es bei 417 Zweitnennungen 137mal (33%) Straftaten und 115mal (28%) Entweichen.

Eine gerichtliche Verhandlung erwarten in der Zeit ihrer geschlossenen Unterbringung 16% der "FE-ler", 25% der "FEH-ler" und 75% der 71/72-Gruppe. Dies betrifft deshalb nur 3/4 dieser Gruppe, weil unsere Erhebung den "Status" der Jugendlichen zu Beginn der geschlossenen Unterbringung erfaßt, d.h. bei 1/4 der "71,72-iger" wird während der Unterbringung der "Status" umgewandelt, etwa in Bewahrung oder ähnliches. Dieses Ergebnis zeigt die fließenden Grenzen zwischen den Personengruppen bzw. der rechtlichen Grundlage ihrer Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe. Die "71,72-iger" sind, was ihre Delinquenzbelastung betrifft, zwar als "auffälliger" registriert, entsprechende Straftaten finden sich aber auch bei den "Jugendhilfe-Jugendlichen". Die fließenden Übergänge haben wir insbesondere auch im qualitativen Teil der Untersuchung bei mehrwöchigen Forschungsaufenthalten in den Heimen beobachten können. Auf der Alltagsebene in den Gruppen sind (sofern in den Einrichtungen FE/FEH und 71,72 "gemischt" aufgenommen werden) den Jugendlichen die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen ihrer Unterbringung ohnehin weder an der Nasenspitze noch am Verhalten anzusehen.

### Isolierung, Entweichen:

Von allen in der Erhebung erfaßten Jugendlichen werden ca. 15% während ihres Aufenthalts in der geschlossenen Gruppe teilweise mehrmals zusätzlich abgesondert. Diese Isolierungspraxis (zum Teil in Zellen, die denen des Vollzugs ähneln) betrifft aber die Gruppe der "71,72-iger" nur in insgesamt 7 Anlässen während eines Jahres; die FE- (50mal) und FEH-Jugendlichen (140mal) sind davon viel stärker betroffen. Es liegt nun weniger an der besonderen Harmlosigkeit bzw. dem speziellen Wohlverhalten der "71,72-iger", daß bei diesen weniger von zusätzlicher Isolierung Gebrauch gemacht wird. Das Paradoxon (die "schlimmeren" Jugendlichen werden weniger hart angefaßt) erklärt sich daraus, daß die betreffenden Institutionen, die "71,72-iger" (zum Teil gemischt mit FE und FEH) aufnehmen, zusätzlich Isolierung vorwiegend aus pädagogischen Gründen nicht anwenden. Die Frage, warum andere Einrichtungen zum Teil doch sehr häufig von Isolierung Gebrauch machen, muß wesentlich häufiger auf der institutionellen Ebene (Personalpolitik, Konzeption, "Tradition der Einrichtung") gestellt werden als auf der individuellen, d.h. auf der Ebene der "Verhaltensauffälligkeiten" der Jugendlichen. Hohe Personalfuktuation, lange Phasen der "Konzeptfindung" und gewisse Therapievorstellungen bestimmen eher die Häufigkeit der zusätzlichen Isolation als das besonders schwierige Verhalten der ohnehin schon in ihrer Bewegungs-(und anderen)Freiheit eingeschränkten Jugendlichen. Das Erziehungspersonal hat halt - so könnte man vermuten - besondere Schwierigkeiten mit den Jugendlichen, und deswegen wird in der geschlossenen Unterbringung hier und dort nochmals in Zellen eingesperrt. Was die Entweichungen betrifft, so zeichnen die quantitativen Ergebnisse zunächst ein ähnlich verwirrendes Bild: Während die FE- und FEH-Jugendlichen jeweils annähernd zu 70% aus der geschlossenen Unterbringung entweichen, sind es bei den "71,72-igern" nur knapp 40%. Und fast ein Drittel der letzteren kommt freiwillig zurück (rund 20% bei FE und FEH). Hier spielt zwar gewiß das Damokles-Schwert einer Verlegung in die U-Haft eine Rolle, aber auch hier ist die zum Teil stark differierende Politik der Einrichtungen in Fragen des Urlaubs, des Ausgangs und der Ausgangsüberschreitung zu berücksichtigen. Dort wo (häufig in Absprache mit dem Richter) Freiheiten gewährt werden, ob nun für die "71,72-iger" oder FE und FEH-Fälle, besteht zum einen weniger Druck, der in der Entweichung sein Ventil findet, noch muß jede Abwesenheit als Entweichung registriert werden.

Unter anderem spricht auch die Tatsache, daß die weitaus meisten Jugendlichen während ihrer Entweichung nicht auffällig werden, dafür, das Problem

Entweichung/Sicherung wirklich einmal aus einem den empirischen Tatsachen entsprechenden Blickwinkel und nicht nur immer vor dem Hintergrund "Fluchtgefahr", "Platzen" des Termins der Hauptverhandlung, neue Straffälligkeit etc. zu diskutieren.

### Verbleib nach der geschlossenen Unterbringung:

Bei 3/4 der Jugendlichen insgesamt ist der Verbleib nach der geschlossenen Unterbringung bekannt. Bezogen auf die Gesamtzahl verbleibt etwa die Hälfte in der Einrichtung, offen geführt (in der geschlossenen Gruppe) oder in einer offenen Gruppe, 8% kommen in ein anderes Heim, 2% in die Kinder- und Jugendpsychiatrie und noch einmal 8% in U-Haft; 4% kommen in den Jugendstrafvollzug. Nach Hause (d.h. in die Familie) zurück kehren 22% der Jungen und 17% der Mädchen. Aufgeschlüsselt nach FE/FEH und 71,72 JGG verändert sich das Bild. In der Einrichtung bleiben nur 15% der "71,72-iger", 38% von ihnen gehen zu den Eltern zurück; in U-Haft kommen 21%, in den Jugendstrafvollzug kommen 6%, also nur unwesentlich mehr als der Durchschnitt.

Schlussfolgerungen: 1. Eine deutliche Trennung zwischen den Einrichtungen der Jugendhilfe und denen der Justiz wird sichtbar. Im Vergleich zu Untersuchungsgefängnissen sind Heime, die Jugendliche nach §§ 71, 72 JGG und auf der Basis von FEH mit § 1631 b BGB sowie von FE (mit oder ohne § 1631 b BGB) in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken keine "Kinderknäste". Dagegen spricht nicht nur das Durchschnittsalter, das bei etwa 17 Jahren liegt, sondern auch die Tatsache, daß, von Einrichtung zu Einrichtung verschieden, die Regelung des Ausgangs, des Urlaubs, von Gruppenaktivitäten etc. eine individuelle Handhabung der Freiheitsbeschränkung und Freiheitsgewährung ermöglicht.

2. Entweichungen sind nicht das Problem, zu dem sie oft gemacht werden. Die weitaus meisten entwichenen Jugendlichen werden nicht straffällig und immerhin ein Drittel (der "71,72-iger") kommt freiwillig zurück.

3. Insbesondere für die "71,72-iger" kann durch Angebote der Jugendhilfe (unter Umständen sogar durch offenere Formen als sie Heime generell anbieten) eine institutionelle Karriere vermieden werden, zumindest bei den 2/5, die in die Familie zurückkehren. Warum 1/5 der Jugendlichen dann doch noch in U-Haft

kommt, und ob Entweichungen hier die Ursache sind, läßt sich unserer quantitativen Erhebung nicht entnehmen. Daß nur eine relativ geringe Zahl der Jugendlichen mit §§ 71,72 JGG tatsächlich zu Jugendstrafe verurteilt wird und daß diese Zahl (um die 5%) in etwa gleich hoch ist wie bei FE/FEH-Jugendlichen sollte auf die weitgehende Entbehrlichkeit von Justizverwahranstalten für die Personengruppe der Nicht-Volljährigen verweisen.

4. Bestehen bleiben Probleme, die mit der Durchführung von geschlossener Unterbringung verbunden sind. Ausgang, Urlaub und andere Persönlichkeitsrechte der betreffenden Jugendlichen sind trotz aller individuell unterschiedlichen Ausgangsbedingungen genereller zu regeln als dies bisher der Fall ist. Dies betrifft insbesondere das Problem der zusätzlichen Isolation. Momentan hängt es mehr oder minder vom Zufall, von der Region und von der Politik des betreffenden Heimes ab, was einen Jugendlichen erwartet, der zur Vermeidung von U-Haft in ein Heim der Jugendhilfe eingewiesen wird. Hier sollte eine verbreiterte Kenntnis von den Möglichkeiten offener Varianten in stärkerem Maße Gitter, Riegel und Verwahrung ersetzen.